



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Tiefbauamt

# Waren und Reklamereiter im öffentlichen Raum

Eine Information für Geschäfte



Ihr Partner für urbane Lebensqualität.

# Wie nutze ich das Trottoir vor meinem Geschäft?

**Ob mit Waren oder mit Werbung: Auf dem Trottoir erreichen Sie Ihre Kundinnen und Kunden.**

## **Kann ich vor meinem Geschäft Waren anbieten?**

Wenn Ihr Geschäft im Erdgeschoss liegt, können Sie vor Ihrem Geschäft Waren zum Verkauf anbieten. Dies nennt sich Trottoirauslage. Wie viel Platz Sie auf dem Trottoir für Ihr Angebot beanspruchen können, hängt mit der Grösse Ihres Ladens zusammen. Je grösser der Laden desto grösser die Fläche. Sie können draussen nur Waren verkaufen, die Sie auch in Ihrem Laden haben. Preisschilder sollten das Format von DIN A4 nicht überschreiten. Dekorationen wie Schaufensterpuppen sind nicht erlaubt.

## **Wie kann ich auf mein Geschäft aufmerksam machen?**

Wenn Sie kein Schaufenster haben oder sich Ihr Geschäft nicht im Erdgeschoss befindet, können Sie vor Ihrem Geschäft mit einem Reklamereiter werben. Ein Reklamereiter ist eine Werbetafel, die bis zu 60 Zentimeter breit und 85 Zentimeter hoch sein kann. Reklamereiter dürfen Eingänge nicht verstellen und sollten keine Schaufenster verdecken.

## **Wie erhalte ich eine Bewilligung?**

Wenn genügend Platz vorhanden ist, erhalten Sie eine Bewilligung für Trottoirauslage oder Reklamereiter. Die Nutzung kostet eine jährliche Gebühr. Für die Bewilligung müssen Sie ein Gesuch bei der Allmendverwaltung des Tiefbauamts stellen. Nutzen Sie dazu das Formular unter folgendem Link:

[www.tiefbauamt.bs.ch/formular\\_kommerzielle\\_nutzung](http://www.tiefbauamt.bs.ch/formular_kommerzielle_nutzung)

## **Informationen**

Bei Fragen rund um die Meldung und Bewilligung von Nutzungen im öffentlichen Raum hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Tiefbauamt Allmendverwaltung  
Dufourstrasse 40/50  
4001 Basel

T +41 61 267 93 57

[www.tiefbauamt.bs.ch](http://www.tiefbauamt.bs.ch)  
[bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)

Basel, 2019

Die Informationen in dieser Broschüre stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.